

Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule¹⁾

Vom 27. Juni 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, gemäss §§ 11 und 12 der Verfassung vom 2. Dezember 1889, die Ausbildung für Hauswirtschaft und vorwiegend weibliche Berufe zu fördern, beschliesst was folgt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name der Schule

§ 1. Die unter dem Namen «Frauenarbeitsschule Basel» vom Staat errichtete öffentliche Unterrichtsanstalt wird mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes unter dem Namen «Berufs- und Frauenfachschule» (BFS²⁾) weitergeführt.

Zweck der Schule

§ 2. Die Berufs- und Frauenfachschule³⁾ dient

- a) der Berufsvorbereitung,
- b) der Aus- und Weiterbildung in gewerblichen Berufen,
- c) der Aus- und Weiterbildung in Berufen des Detailhandels,
- d) der Ausbildung von Lehrerinnen gemäss § 8 lit. d,
- e) der hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

Kommission

§ 3. Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der Schule wird eine Kommission bestellt, die aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

³ Der von der Lehrerkonferenz gewählte Vertreter der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

⁴ Bei der Bestellung der Kommission sind nach Möglichkeit Vertreter und Vertreterinnen der interessierten Berufs- und Fachgruppen zu berücksichtigen.

¹⁾ Titel: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

²⁾ § 1: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

³⁾ § 2: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

Ausschüsse

§ 4. Die Kommission ist ermächtigt, sich in Subkommissionen zu gliedern. In Fällen, die Spezialkenntnisse verlangen, kann sie Fachkräfte beiziehen. Sie kann ferner dauernde oder vorübergehende Spezialkommissionen ernennen, die aus Fachkräften bestehen. Solche Spezialkommissionen werden vom Präsidenten oder von einem andern Mitglied der Kommission geleitet. Sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr die Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

Pflichten der Kommission

§ 5. Die Pflichten der Kommission sind in einer vom Erziehungsrat erlassenen Ordnung festgelegt.

Entschädigungen

§ 6. Die Mitglieder der Kommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, die auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat festgesetzt wird. Den Mitgliedern von dauernd eingesetzten Kommissionen wird ein den bestehenden Ordnungen entsprechendes Sitzungsgeld ausgerichtet.

Bestreitung der Ausgaben

§ 7. Die Ausgaben der Schule werden vom Staate bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und durch das Kursgeld gedeckt werden.

II. EINRICHTUNG DER SCHULE

Gliederung der Schule

§ 8. Die Schule umfasst fünf Abteilungen:

- a) Vorbereitungsklassen in Form eines 9. Schuljahres zur Berufsvorbereitung und hauswirtschaftlichen Schulung;
- b) eine gewerbliche Berufsschule: Pflicht- und Wahlunterricht für die der Schule zugeteilten Berufsschülerinnen, berufliche Weiterbildung und Vorbereitung auf die Meisterprüfung sowie berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten;
- c) eine Verkaufsschule: Pflicht- und Wahlunterricht für Berufsschülerinnen des Detailhandels, Weiterbildungskurse;
- d) Kurse für die Fachlehrerinnen und Hausbeamtinnen: Fachausbildung von Arbeitslehrerinnen, Fachausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen, Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für berufskundliche Fächer, Ausbildung von Hausbeamtinnen;
- e) eine hauswirtschaftliche Abteilung: Kurse mit vorgeschriebenen oder freigewählten Fächern zur fachlichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung, Kurse, die der Heimgestaltung und der Familienpflege dienen.

Einführung von neuen Kursen und Schulfächern

§ 9. Die Kommission kann mit Genehmigung des Erziehungsrates innerhalb der Grenzen des Budgets vorübergehend oder dauernd neue Kurse und Lehrfächer einführen. Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach der vom Erziehungsrate bewilligten Probezeit von ihm genehmigt werden.

² Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden oder sonstigen Organisationen und unter ihrer Aufsicht berufsfördernde oder hauswirtschaftliche Kurse veranstalten.

³ Werden solche Kurse vom Staat durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. Bei ungenügender Schülerzahl kann die Kommission vorübergehend einzelne Kurse ausfallen lassen.

Unterrichtspläne, Schulordnung

§ 10. Die Unterrichtspläne und die Schulordnung werden auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen. Die Schulordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Kursdauer

§ 11. Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt, sofern das Programm eines geschlossenen Kurses keine andere Regelung vorsieht. Die Kurse finden tagsüber und abends statt.

Schulferien

§ 12. Die Schulferien sind durch das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt geregelt.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Hinweis auf beide Geschlechter

§ 13. Wo in diesem Gesetz die Rede von Schülerinnen bzw. Lehrtöchtern ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss für Schüler bzw. Lehrlinge.

Aufnahmetermine

§ 14. Die Aufnahme erfolgt für alle Kursteilnehmer vor Semesterbeginn.

Aufnahme, Alter

§ 15. Zur Aufnahme von Schülerinnen ist das zurückgelegte 14., für Lehrtöchter das 15. Altersjahr erforderlich. In besonderen Fällen kann der Direktor Ausnahmen bewilligen.

Aufnahmebedingungen für Berufsschülerinnen

§ 16. Für die gewerbliche Berufsschule und die Verkaufsschule gelten folgende Aufnahmebedingungen:

- a) Aufgenommen werden Lehrtöchter, deren Lehrmeister ihr Geschäftsdomizil im Kanton Basel-Stadt haben.
- b) Ist die Schule – gemäss Bundesgesetz über die Berufsausbildung – durch interkantonale Vereinbarung auch für Schülerinnen zuständig, deren Lehrmeister nicht unter der hiesigen Gesetzgebung steht, so können diese Schülerinnen nur aufgenommen werden, wenn sich der Lehrmeister verpflichtet, sich den Bestimmungen von Basel-Stadt zu fügen.
- c) Die Weiterbildungskurse sind Berufsleuten zugänglich, die über einen Fähigkeitsausweis verfügen, oder solchen Schülerinnen, die sich über genügend Vorkenntnisse ausweisen.

Aufnahmebedingungen an den übrigen Abteilungen

§ 17. Schülerinnen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, geniessen die in der Kursgeldverordnung festgelegten Vorrechte.

² Schülerinnen, die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen, werden gemäss den Schulabkommen von Basel-Stadt mit andern Kantonen aufgenommen, soweit deren Aufnahme nicht die Errichtung neuer Klassen notwendig macht.

³ Für Kurse mit vorgeschriebenen Fächern gelten die in den Wegleitungen und Reglementen festgelegten Aufnahmebedingungen.

Anzahl der Schülerinnen pro Klasse

§ 18. Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll in praktischen Kursen 16, in theoretischen Kursen 24 nicht über- und 8 nicht unterschreiten. Die Beschränkung der Schülerzahl gilt nicht für Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.

Pflichtunterricht der Schülerinnen

§ 19. Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihren Lehrtöchtern die nötige Zeit zum regelmässigen und rechtzeitigen Besuch der für ihren Beruf festgesetzten Unterrichtsstunden zu gewähren.

² Die Anzahl der Stunden, die in die Arbeitszeit fallen dürfen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Lehrlingswesen.⁴⁾

Kursgeld

§ 20. Der Unterricht ist unentgeltlich für Lehrtöchter, die ihre Berufslehre im Gebiet des Kantons Basel-Stadt oder in einem Kanton absolvieren, mit dem der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat,

² ferner für Schülerinnen der allgemeinen Vorbereitungsklassen, wenn diese Schülerinnen oder deren gesetzlicher Vertreter Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder in Kantonen und Gemeinden haben, mit denen der Kanton Basel-Stadt ein Schulabkommen abgeschlossen hat.

³ Die übrigen Schülerinnen haben am Anfang jedes Semesters der Schulordnung gemäss ein Kursgeld zu entrichten, das durch die Kursgeldverordnung geregelt ist.

Erlass des Kursgeldes

§ 21. Kantonsbürgerinnen oder Schülerinnen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, kann die Kommission das Kursgeld ermässigen oder erlassen, wenn sie sich über Bedürftigkeit ausweisen.

Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug

§ 22. Die Schulordnung setzt fest, was die Schülerinnen an Unterrichtsmaterial und Handwerkszeug anzuschaffen haben, was ihnen die Schule liefert oder leihweise überlässt und in welchen Fällen sie ihnen einen besonderen Beitrag gewähren kann.

⁴⁾ § 19 Abs. 2: Vgl. jetzt das BG über die Berufsbildung vom 19. 4. 1978 (SR 421.1) und die zugehörige V vom 7. 11. 1979 (SR 412.101). Das kantonale G betreffend das Lehrlingswesen ist aufgehoben und ersetzt durch das Kantonale Berufsbildungsgesetz vom 12. 9. 2007 (SG 420.200).

Pflichten der Schülerinnen

§ 23. Die Schülerinnen haben die Vorschriften der Schulordnung sowie die Weisungen des Direktors und der Lehrer zu befolgen und sich eines anständigen Betragens zu befleißigen; insbesondere sind sie zu regelmässigem und pünktlichem Schulbesuch verpflichtet. Unentschuldigte Versäumnisse werden den Eltern oder Lehrmeistern schriftlich mitgeteilt. Mündige Schülerinnen werden persönlich gemahnt.

Disziplinarvorschriften

§ 24. Wegen grober Vergehen, unsittlichen Lebenswandels, fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Beschluss der Kommission eine Schülerin zeitweise oder dauernd von der Schule verwiesen werden.

² Der dauernde Ausschluss bedarf der Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements.

³ Das Nähere über die Strafmittel ist in der Schulordnung festgesetzt.

Zeugnisse

§ 25.⁵⁾ Lehrtöchter und Schülerinnen der Kurse mit vorgeschriebenen Fächern erhalten am Ende eines Semesters ein Zeugnis, das die Leistungsnoten, die Absenzen sowie gegebenenfalls Bemerkungen über Fleiss und Betragen enthält. Schülerinnen freigewählter Kurse wird nur auf Verlangen und bei regelmässigem Schulbesuch ein Zeugnis abgegeben.

² Die Lehrer haben für jede Schülerin die Leistungsnoten und die Absenzen sowie allfällige Bemerkungen über Fleiss und Betragen in die Tabelle einzutragen.

IV. DIREKTION UND LEHRKRÄFTE

*a) Leitung**Leitung und Verwaltung der Schule*

§ 26. Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet und verwaltet. Ihre Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die auf Antrag der Kommission vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

² Der Direktor wohnt den Sitzungen der Kommission, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage stehen, mit beratender Stimme bei.

⁵⁾ § 25 in der Fassung des G vom 20. 1. 1977.

Lehrtätigkeit

§ 27. Die Kommission kann dem Direktor auch die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen.

Wahlart und Bestätigung

§ 28. Der Direktor wird durch den Regierungsrat gewählt aufgrund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorgängig einen Vorschlag der Kommission einzuholen hat.

Besoldungsverhältnisse

§ 29. Die Besoldung des Direktors regelt das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.⁶⁾

² Der Direktor untersteht dem Beamtengesetz vom 25. November 1926.⁷⁾

Stellvertreter

§ 30. Die Wahl eines Stellvertreters des Direktors erfolgt auf Antrag der Kommission durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Wahl eines neuen Direktors erlischt dessen Amtsdauer. Der Stellvertreter ist wieder wählbar. Seine Befugnisse sind durch eine Ordnung geregelt.

b) Lehrkräfte

Dienstverhältnisse

§ 31. Für die Wahl und Besoldung sowie für die übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929, Abschn. IV, sowie die des Gesetzes betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954.⁸⁾

Amtsordnung

§ 32. Eine vom Erziehungsrat erlassene Amtsordnung legt die Rechte und Pflichten der Lehrer fest.

Abteilungsvorsteher

§ 33. Zur Unterstützung des Direktors können auf dessen Antrag von der Kommission Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

² Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.

Hilfslehrkräfte

§ 34. Die Kommission kann vorübergehend Fachleute als Hilfslehrer anstellen und ihnen einzelne Kurse übertragen.

⁶⁾ Jetzt: Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (SG 164.100).

⁷⁾ Jetzt: Personalgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 162.100).

⁸⁾ Jetzt: Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (SG 164.100).

Lehrerkonferenz

§ 35. Alle an der Schule angestellten Lehrer und Hilfslehrer bilden unter dem Vorsitz ihres Präsidenten die allgemeine Lehrerkonferenz. Ihr gehört für Fragen, welche die gesamte Schule betreffen, auch der Direktor an.

² Diese Konferenz wird vom Konferenzpräsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt. Die Lehrerkonferenz hat das Recht, Anträge an die Kommission zu stellen. Für die Lehrerkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat erlassene Geschäftsordnung.

³ Zur Behandlung von Fragen, die eine einzelne Abteilung betreffen, werden Abteilungskonferenzen durchgeführt. Ihre Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für die allgemeine Lehrerkonferenz festgelegt. Der Direktor wird zu den Abteilungskonferenzen eingeladen.

V. SEKRETARIATS- UND VERWALTUNGSANGESTELLTE

§ 36. Die Dienstverhältnisse des Sekretärs und des übrigen Personals sind durch das Beamtengesetz vom 25. November 1926⁹⁾ sowie durch das Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954¹⁰⁾ geregelt.

VI. ÜBRIGES PERSONAL

§ 37. Das Erziehungsdepartement wählt auf Antrag der Kommission, die vorgängig den Vorschlag des Direktors einzuholen hat, das für den Schulbetrieb notwendige Personal.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 38. Als Strafbestimmungen finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1943¹¹⁾ und der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1943¹²⁾, des Beamtengesetzes¹³⁾ sowie des Schulgesetzes Anwendung.

⁹⁾ Jetzt: Personalgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 162.100).

¹⁰⁾ Jetzt: Lohngesetz vom 18. 1. 1995 (SG 164.100).

¹¹⁾ Ersetzt durch das Kantonale G über die Berufsbildung vom 12. 9. 2007 (SG 420.200).

¹²⁾ Diese V ist aufgehoben.

¹³⁾ Jetzt: Personalgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 162.100).

VIII. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 39. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Dieses tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 mit den späteren Gesetzesänderungen in der Fassung der Basler Gesetzessammlung Bd. 1, S. 738ff.

³ Mit seinem Inkrafttreten fallen alle früheren, diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen dahin.

Vollziehungsverordnung

§ 40. Der Regierungsrat erlässt auf den Vorschlag der Kommission und auf den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.